

// Berechnungsgrundlage für die Sozialversicherung sind Taschengeld plus Geldersatzleistungen I

// Taschengeldhöchstgrenze bei Vollzeitätigkeit: 6% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung = 348 Euro

// Geldersatzleistungen für Unterkunft und Verpflegung nach der Verordnung

über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt: http://www.gesetze-im-internet.de/svev/_2.html

Sozialversicherung	Gesamt	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	FSJ und Bundesfreiwilligendienst	Bundesfreiwilligendienst für Vollrentner	Bundesfreiwilligendienst für Teilrentner
Krankenversicherung						
allg. Beitragssatz	15,50%	7,30%	8,20%	15,50%	entfällt	15,50%
oder ermäßigter Beitragssatz	14,90%	7,00%	7,90%	entfällt	14,90% da kein Anspruch auf Krankengeld	entfällt
Zusatzbeitrag	je nach KK		je nach KK	entfällt da gesetzliche Befreiung	entfällt da gesetzliche Befreiung	entfällt da gesetzliche Befreiung
Pflegeversicherung**						
allg. Beitragssatz	2,05%	1,025%	1,025%	2,05%	2,05% sofern eigene Kinder oder vor 1940 geboren	2,05% sofern eigene Kinder oder vor 1940 geboren
oder mit Zuschlag	2,30%		1,275%	2,30% sofern 23. Lebensjahr vollendet und kein Kind	2,30% sofern keine eigenen Kinder und nach 1940 geboren	2,30% sofern keine eigenen Kinder und nach 1940 geboren
Rentenversicherung						
	18,90%	9,45%	9,45%	18,90%	9,45% nur AG-Anteil	18,90%
Arbeitslosenversicherung						
	3%	1,50%	1,50%	3%	3,00% sofern Rentenalter nicht erreicht 1,50% nur AG-Anteil, sofern Rentenalter erreicht (siehe Tabellenblatt Regelaltersgrenzen)	3%
Umlagen (zahlt Arbeitgeber)						
U1 (Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit)		1,2 bis 3,5%			entfällt	
U2 (Erstattung der Aufwendungen bei Mutterschaft)		0,2 bis 0,5%			0,2 bis 0,5%*	
U3 (Insolvenzgeldumlage)		0,15%			0,04%	

39,49%	ohne Zuschlag PV	29,44%	mit voller AV ohne Zuschlag PV	39,49%	ohne Zuschlag PV
39,74%	mit Zuschlag PV	29,69%	mit voller AV und Zuschlag PV	39,74%	mit Zuschlag PV
		28,19%	mit AG-Anteil AV und Zuschlag PV		
		27,94%	mit AG-Anteil AV ohne Zuschlag PV		

* Die Höhe der Umlage 2 ist bei der jeweiligen Krankenkasse der/des Freiwilligen zu erfragen und entsprechend bei den oben stehenden Gesamtbeitragssätzen hinzuzurechnen. Die Umlage 3 ist bundeseinheitlich festgelegt und entsprechend eingerechnet.

** In Sachsen gilt eine andere Aufteilung: AG-Anteil = 0,525% und AN-Anteil = 1,525% ohne Zuschlag bzw. AN-Anteil = 1,575% mit Zuschlag

Stand: 01/2013